



Satzung

National Association Lefthanded Golfers Germany e.V. (N.A.L.G. Germany e.V.)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "National Association Lefthanded Golfers Germany e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hebertshausen.

Der Verein soll zukünftig seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden des Vereins haben und in das dort zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Linkshänder-Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Golfturnieren, Seminaren und Trainingsprogrammen für Linkshänder-Golfer. Weiterhin wird darauf Wert gelegt, die internationalen Kontakte zu anderen nationalen Verbänden weltweit zu intensivieren und Veranstaltungen des Weltverbandes zu unterstützen. Ein zusätzliches Ziel ist die Förderung jugendlicher Linkshänder-Golfer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein "National Association Lefthanded Golfers Germany e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft ist formgebunden und mittels Aufnahmeantragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Austritt des Mitglieds;
- b) mit dem Ausschluss des Mitglieds;
- c) mit dem Tod des Mitglieds;

2) Die Erklärung des Austritts (gemäß Abs. 1 a) hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. des Jahres eingegangen sein.

3) Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn sich dieses mit der Bezahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand befindet (Stichtag: 1. Juli des Jahres) und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes die Beitragszahlung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch ein Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt wurde oder das Mitglied gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.

5) Der Ausschluss im Fall des Abs. 4 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Den Ausschluss im Fall des Abs. 3 beschließt der Vorstand.

6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7) Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter der Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. Abs. 5 Satz 2 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind zum 28.02. jeden Jahres bzw. bei Eintritt in den Verein binnen vier Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig. Bei Neueintritt in der 2. Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 2000 € müssen beide gemeinsam tätig werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (abwechselnde jährliche Wahl eines der Vorsitzenden) und müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsvorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied wirksam gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

Der 1. Vorsitzende ist für alle Verwaltungstätigkeiten, Information der Mitglieder und Führen der Vereinskasse verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende ist für die sportlichen Belange des Verbandes zuständig und damit in erster Linie für die durchzuführenden Golfturniere.

Bei Bedarf kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung ein zusätzliches Vorstandsmitglied mit der Funktion "Schatzmeister" gewählt werden, dessen Wahl im gleichen Rhythmus wie die des 2. Vorsitzenden erfolgt und der das Führen der Vereinskasse übernimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einladungsfrist von **2** Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre 1 Kassenprüfer, der die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen beizufügen.

§ 13 Auflösung und Liquidation des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Golf Verband e. V. in Wiesbaden, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Liquidation im Amt bleibt.

11. Juni 2016